

Marianne Heimbach-Steins

Sehen – Urteilen – Handeln

Zur Methodik des Konsultationsprozesses

„Für uns sind Einsatz für die Gerechtigkeit und die Beteiligung an der Umgestaltung der Welt wesentlicher Bestandteil der Verkündigung der Frohen Botschaft, d. i. der Sendung der Kirche zur Erlösung des Menschengeschlechts und zu seiner Befreiung aus jeglichem Zustand der Bedrückung.“ Mit diesen Worten erklärt die römische Bischofssynode von 1971 über Gerechtigkeit in der Welt den Einsatz für Gerechtigkeit zu einem konstitutiven Bestandteil der Verkündigung, des ursprünglichen Auftrags der Kirche. Das ist bemerkenswert, weil hier der wesentliche Zusammenhang von Glauben und Handeln, von Kontemplation und Aktion, von Mystik und Politik aufgerufen und in seiner genuin sozialetischen Dimension geltend gemacht wird. Im Bewußtsein vieler Christinnen und Christen ist dieser Zusammenhang nicht ohne weiteres präsent, und wo er geltend gemacht wird, bleibt dies selten ohne Widerspruch. Um so bedeutsamer aber ist die Einlösung der Verpflichtung, die im Zentrum des Glaubens selbst verwurzelt ist, in dem, was man umfassend das soziale Lehren der Kirche nennen kann: im Gefüge von kirchlicher Basis, lehramtlicher Verkündigung und wissenschaftlicher Sozialethik als den aufeinander angewiesenen kirchlichen Trägern sozialer und politischer Verantwortung¹.

Diese drei Akteure müssen im jeweiligen ortskirchlichen Kontext konkret zusammenwirken. Darauf hat im gleichen Jahr wie die römische Bischofssynode Papst Paul VI. eindringlich hingewiesen. In seinem Apostolischen Schreiben „Octogesima adveniens“, das er zum 80. Jahrestag der Enzyklika Leos XIII. „*Reformae novae*“ veröffentlichte, heißt es:

Die „einzelnen christlichen Gemeinschaften... müssen die Verhältnisse ihres jeweiligen Landes objektiv abklären, müssen mit dem Licht der unwandelbaren Lehre des Evangeliums hineinleuchten und der Soziallehre der Kirche Grundsätze für die Denkweise, Normen für die Urteilsfindung und Direktiven für die Praxis entnehmen... Diesen einzelnen christlichen Gemeinschaften also obliegt es, mit dem Beistand des Heiligen Geistes, in Verbundenheit mit ihren zuständigen Bischöfen und im Gespräch mit den anderen christlichen Brüdern und allen Menschen guten Willens darüber zu befinden, welche Schritte zu tun und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Reformen herbeizuführen, die sich als wirklich geboten erweisen und zu dem oft unaufschiebbar sind“ (OA 4).

In weiser Selbstbeschränkung erklärt das päpstliche Lehramt darin die zeit- und situationsgemäße Wahrnehmung und Ausgestaltung der gesellschaftlich-po-

litischen Verantwortung der Kirche ausdrücklich zur Aufgabe der Ortskirchen. Ihnen obliegt sowohl die Analyse der Situation wie die Suche nach angemessenen Lösungen für die andrängenden gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Probleme. Primär angesprochene Subjekte sind die „einzelnen christlichen Gemeinschaften“, also das konkrete Volk Gottes; die Glaubenden sind aufgerufen, gemeinsam mit den Bischöfen, im ökumenischen Dialog („mit den anderen christlichen Brüdern“) und mit allen Menschen guten Willens diese Aufgabe anzunehmen und in der Orientierung an der Botschaft des Evangeliums und der bisherigen kirchlichen Sozialverkündigung jeweils nach situationsadäquaten Lösungen zu suchen.

Nicht zufällig werden diese Überlegungen in den gegenwärtigen Bemühungen um den Konsultationsprozeß zur Vorbereitung eines gemeinsamen Wortes der Kirchen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland häufig in Erinnerung gebracht, lesen sie sich doch wie ein Kommentar zu diesem für die Kirche in Deutschland völlig neuen Versuch, der sozialen Verantwortung in Praxis und Theorie Rechnung zu tragen.

Im folgenden sollen anhand einiger methodischer Aspekte der Herausforderungscharakter und die mögliche Reichweite des Konsultationsprozesses für Kirche und Gesellschaft erörtert werden. Ausgehend von einer sorgfältigen methodischen Reflexion der Vorgaben für den Prozeß und ihrer Einlösung in der Diskussionsgrundlage² wollen diese aus der Beteiligung an den Konsultationen erwachsenen Überlegungen der theologischen Vertiefung des Prozesses³ dienen, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende Auswertungsphase.

Der Titel des Beitrags insinuiert einen Zusammenhang zwischen dem Konsultationsprozeß und dem aus der CAJ bekannten Dreischritt Sehen – Urteilen – Handeln. Um ihn genauer zu klären, soll zunächst der Dreischritt selbst rekapituliert werden; anschließend werden die Vorgaben für den Prozeß in der Diskussionsgrundlage am Maßstab des Dreischritts analysiert. Schließlich ist die Anwendung der Vorgaben in der konkreten Problembearbeitung der Diskussionsgrundlage selbst exemplarisch zu prüfen. Die methodische Fragestellung richtet sich also zum gegenwärtigen Zeitpunkt vor allem an die Diskussionsgrundlage als Vorgabe für den Prozeß. Nach Abschluß des Prozesses wird es möglich, notwendig und fruchtbar sein, die tatsächliche Arbeit der Beteiligten im Konsultationsprozeß sowie das geplante gemeinsame Wort auch unter methodischen Aspekten auszuwerten.

Der Dreischritt Sehen – Urteilen – Handeln

In dem eingangs zitierten Apostolischen Schreiben „Octogesima adveniens“ (4) greift Paul VI. den Dreischritt der Sache nach auf, um die den christlichen Ge-

meinschaften aufgegebene soziale Verantwortung näher zu umschreiben: An ihnen sei es, „die Verhältnisse ihres jeweiligen Landes objektiv abzuklären“ (Sehen), „mit dem Licht der unwandelbaren Lehre des Evangeliums hineinzuleuchten“ und der Soziallehre der Kirche Kriterien für die Urteilsfindung und die Handlungsorientierung zu entnehmen (Urteilen); schließlich sollten sie in Gemeinschaft mit den Bischöfen, den anderen Christen und allen Menschen guten Willens „darüber... befinden, welche Schritte zu tun und welche Maßnahmen zu ergreifen sind“ im Hinblick auf die notwendig anstehenden gesellschaftlichen Reformen (Handeln).

Paul VI. empfiehlt damit den Ortskirchen als Trägern der sozialen Verantwortung der Kirche jene Methode, die seit der ersten Sozialenzyklika Johannes' XXIII. „*Mater et magistra*“ aus dem Jahr 1961 in die lehramtliche Sozialverkündigung eingegangen ist; in diesem Schreiben wird der Dreischritt ausdrücklich als Verwirklichungsgestalt der Grundsätze der Soziallehre empfohlen (MM 236); die konziliare wie nachkonziliare Sozialverkündigung wendet ihn mehr oder weniger deutlich zur Strukturierung an.

Die drei Schritte, die notwendig aufeinander bezogen sind, bestehen also erstens in der genauen *Wahrnehmung* einer sozialen Situation als Herausforderung – bezeichnenderweise wird in diesem Zusammenhang in der Deutung des Dreischritts nicht selten von „Konversion“, von einer „Bekehrung des Blickes“⁴ gesprochen; zweitens in der *Beurteilung* dieser Situation, wofür in der Regel ein zweigliedriges Verfahren erforderlich sein wird: zunächst eine sorgfältige Analyse der Umstände und ihrer Ursachen (sozialwissenschaftliche Analyse) sowie deren Deutung „im Licht des Evangeliums“ (theologische Analyse), und drittens in der Klärung der Konsequenzen für das *Handeln*, die sich aus der Beurteilung ergeben.

Ein Blick auf die Herkunft des Dreischritts verdeutlicht, daß er nicht einfach nur eine pragmatische Strukturierungshilfe darstellt. Joseph Cardijn (1882–1967), der Gründer der CAJ, hat diese Methode seit den 20er Jahren für die Christliche Arbeiterjugend entwickelt. Sie sollte eine auf das konkrete gesellschaftlich-soziale Handeln bezogene, gemeinschaftliche geistliche Orientierung unterstützen; seit etwa 1944 wird sie als „*révision de vie*“ (Lebensbetrachtung) bezeichnet⁵. Dabei geht es weder um abstrakte Problembearbeitung noch um persönliche Gewissenserforschung, sondern um die gemeinschaftliche Ausrichtung auf eine Herausforderung zum Handeln, die in einer bestimmten Situation oder Begegnung entdeckt wird. Was im ursprünglichen Kontext auf die Gruppen der CAJ und deren Lebensumfeld im Arbeitermilieu bezogen ist, läßt sich – unter Wahrung der Grundelemente – auf andere Situationen und Konstellationen übertragen⁶. Anhand des Konsultationsprozesses soll im folgenden die spezifische Funktionsweise des Dreischritts erläutert werden.

Sehen – Urteilen – Handeln im Konsultationsprozeß

Eine wichtige Vorgabe für die Gestaltung des Konsultationsprozesses im Vorwort der Diskussionsgrundlage lautet: „Beteiligung möglichst vieler Menschen, Gruppen und Institutionen“ innerhalb der Kirchen und unter Einbezug von „Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Verbänden, Gewerkschaften und gesellschaftlichen Gruppen“. Sie sollen untereinander und miteinander über die drängenden gesellschaftlichen Fragen beraten und auch ihrerseits kompetenten Rat einholen, um Position beziehen zu können. In bezug auf den ersten Schritt, das Sehen, darf also das Projekt Konsultationsprozeß als breit gestreute Einladung an die Glieder der Gesellschaft (nicht nur der Kirchen) gelesen werden, ihre Sehweisen der gesellschaftlichen Situation und der diese bestimmenden Probleme als Grundlage der weiteren Beratungen in den Prozeß einzubringen.

Das ist nicht so selbstverständlich, wie es auf den ersten Blick scheinen mag. Denn die breit gestreute Einladung zur Teilnahme am Konsultationsprozeß kann nur dann als sinnvoll erfahren werden, wenn sie mit der Bereitschaft verbunden ist, die faktische Vielfalt der Sehweisen auf die gesellschaftlichen Probleme als legitime Vielfalt zuzulassen und ernsthaft zur Diskussion zu stellen. Eine möglichst unvoreingenommene und differenzierte Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in unserem Land ist tatsächlich nur dann möglich, wenn die Vielfalt der faktisch vorhandenen und mehr oder weniger einflußreichen Sehweisen zunächst einmal zur Sprache kommt und in einem Gesprächszusammenhang vernetzt wird. Die Auswertung der Stellungnahmen und das geplante bischöfliche Wort werden nicht zuletzt daran gemessen werden, ob und wie die Auseinandersetzung mit der Vielfalt der Stimmen angenommen und im echten Dialog eine christlich verantwortete Stellungnahme erarbeitet wird.

Der Anspruch, dem sich die Kirche als kollektiver Akteur in diesem Prozeß (unter)stellt, gewinnt dabei eine zusätzliche Komponente durch die mehrfache Betonung der Absicht, die „Betroffenen als Dialogpartner einzubeziehen“ (DG Vorwort, S. 6). Zwar wird dieser Anspruch vielfach eher stellvertretend (advokatorisch) eingelöst als durch die unmittelbare Teilnahme von Betroffenen (z. B. Arbeitslosen, Wohnungslosen etc.), aber als Prinzip der Wahrnehmung, das jedenfalls die advokatorische Vertretung der Interessen der Betroffenen einklagt, ist er von grundlegender Bedeutung.

Spannungen sind damit von vornherein in der Konstruktion des Prozesses angelegt; denn einerseits soll die Sichtweise der Betroffenen, das heißt ja wohl insbesondere der von den wirtschaftlichen und sozialen Problemen besonders Betroffenen und folglich Benachteiligten in der Gesellschaft starkgemacht werden, andererseits sind alle gesellschaftlichen Gruppen zur Teilnahme eingeladen. Die bis zur Unvereinbarkeit gehende Divergenz der Sehweisen muß daher nicht nur zur Sprache kommen, sondern konstruktiv bearbeitet werden. Eine Auseinander-

setzung mit dem gesellschaftlichen Pluralismus, der ja nicht einfach wertneutral ist, sondern zur gefährlichen sozialen Spaltung der Gesellschaft zu eskalieren droht, muß stattfinden, und die christlichen Kirchen als Einladende und Subjekte des Prozesses können sich hier nicht auf die Rolle eines neutralen Schiedsrichters zurückziehen.

Diese Einsicht leitet über zum zweiten Schritt: dem Urteilen. Dieser Schritt ist, wie angedeutet, grundsätzlich zweiteilig. Zum einen muß er eine sozialwissenschaftliche Analyse der zu bearbeitenden Situation bzw. Problematik leisten; zum anderen muß darin die Deutung der erhobenen Problematik „im Licht des Evangeliums“ bzw. im Sinnhorizont christlicher Ethik unternommen werden. Angesichts der Komplexität beider Teilschritte und im Hinblick auf die mit den bisherigen Überlegungen aufgeworfene Grundfrage nach dem Standort der Kirchen in diesem Prozeß der „Einmischung“ in die Politik konzentrieren sich diese Ausführungen auf den zweiten Teilschritt.

Die in der Programmatik des Prozesses angelegte Spannung drückt sich in der Formulierung des Anliegens der Kirchen aus, den Dialogprozeß „in doppelter Perspektive zu führen: in der Perspektive der ganzen Gesellschaft, aber auch in der Perspektive der Bedürftigen und Benachteiligten“ (DG 5). Ist das, wie bereits gelegentlich vermutet wurde, ein Widerspruch in sich oder doch eine Verunklärung der „Perspektive der Benachteiligten“? Es wäre dann von zwei verschiedenen Perspektiven die Rede, die miteinander zumindest in Spannung stehen und eine Abschwächung der im weiteren Text proklamierten „Option für die Schwachen“ bedeuten würde. Die zitierte Formulierung, die beide Elemente deutlich voneinander absetzt und die „Perspektive der Benachteiligten“ an nachgeordneter Stelle einführt, legt eine solche Lesart nahe. Demgegenüber setzen die auf das Zitat folgenden Ausführungen (DG 5f.) und die bald darauf eingeführte „Option für die Schwachen“ (DG 9–11) einen deutlichen Akzent auf die „Perspektive der Benachteiligten“, indem die weitgehende Vernachlässigung dieser Sichtweise in der gegenwärtigen Gesellschaft als gemeinwohlschädigend angeprangert und die „genuin christliche Aufgabe“ der Parteilichkeit für die Benachteiligten in Erinnerung gerufen wird (DG 5f.). Dieser Befund berechtigt zu der Frage, ob die zunächst in Erwägung gezogene Lesart die einzig mögliche und sinnvolle ist⁷.

Ausgehend vom Stichwort des Gemeinwohls, das in den hier untersuchten Paragraphen mehrfach fällt (vgl. DG 2, 3, 5, 7), ist eine Zusammenschau beider Teilperspektiven möglich, was zwar nicht die diagnostizierte Spannung aufhebt, aber doch erlaubt, das Gefälle des Textes und den darin zum Ausdruck kommenden Standort der Kirchen präziser zu bestimmen. Eben dies ist von entscheidender Bedeutung für die Frage, wie die Kirchen als Subjekte des Prozesses mit der zu den Konsultationen eingeladenen und faktisch eingebrachten Vielfalt der Positionen, Intentionen und politischen Forderungen zu den verhandelten Problemen umzugehen gedenken.

Die sozialetische Kategorie des Gemeinwohls bildet die Zielgröße, deren Realisierung nicht möglich ist ohne die besondere Betonung der „Perspektive der Benachteiligten“. Die „Perspektive des Ganzen“ bzw. der „ganzen Gesellschaft“ ist dann zu verstehen als der Rahmen der faktisch vorfindlichen Gesellschaft – sowohl in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland als auch im europäischen und schließlich im globalen Maßstab (vgl. DG Kap. 2) –, der im ersten Schritt (Sehen) zunächst genau abgesteckt und im zweiten Schritt (Urteilen) einer kritischen Analyse unterzogen werden muß, damit die „Perspektive der Benachteiligten“ um so genauer geltend gemacht werden kann. Wenn diese Lesart zutreffend ist, läßt sie sich auf den schlichten, aber leider nicht selbstverständlichen Nenner bringen, daß die Standards der Gerechtigkeit einer Gesellschaft an der Situation ihrer schwächsten Glieder abzulesen sind. Denn nicht „das größte Glück der größten Zahl“ (J. Bentham), sondern die Partizipation der Armen an den gesellschaftlichen Gütern bildet den Prüfstein der Gerechtigkeit nach biblischem und christlichem Verständnis. Dies anzumahlen entspricht der Bestimmung des Beitrags, den die Kirchen mit dem Konsultationsprozeß zum gesellschaftlichen Gemeinwohl leisten zu können glauben:

„Aus biblischer Tradition schöpfend können die Kirchen Mut machen zur Zukunft und Vertrauen in die Möglichkeit ihrer Gestaltung wecken. Sie können Bedingungen gelingenden sozialen Lebens aufzeigen und versuchen, ihre Erfahrungen im Ringen um das Verständnis und die Verwirklichung der biblischen Botschaft mit den daraus gewonnenen Wert- und Leitvorstellungen in den gesellschaftlichen Dialog einzubringen“ (DG 4).

Von daher ist der dritte Schritt anzupeilen, der auf Leitlinien für das Handeln zielt: Nach der Programmatik des Prozesses ist das Ziel, um dessentwillen der kirchliche und gesellschaftliche Dialog gesucht wird, „die Verständigung über einen gemeinsamen Verhaltenskodex..., der eine verbindliche Richtschnur auch für das eigene Handeln darstellt“ (DG 7). In einer Situation, in der ein gesellschaftlicher Grundkonsens von einem weitgehenden Interessenpluralismus verdrängt zu sein scheint, ist das ein hochgestecktes Ziel. Es läßt sich nicht in abstrakten Erörterungen über das Gemeinwohl und seine Gefährdungen erreichen (vgl. DG 7), sondern, wenn überhaupt, nur in der streitbaren Bearbeitung der konkreten Probleme, die national wie international das Gemeinwohl in Frage stellen, den sozialen Frieden und die ökologischen Grundlagen des Lebens gefährden. In dieser Hinsicht werden im Konsultationsprozeß als vorrangige Herausforderungen vor allem die Bekämpfung der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit, die Stärkung der Familien und die überfällige Reform und Konsolidierung des Sozialstaats zur Diskussion gestellt.

Exemplarisch soll im folgenden am Problemfeld „Familie“ aufgezeigt werden, wie die Diskussionsgrundlage für den Konsultationsprozeß methodisch vorgeht. Der Dreischritt Sehen – Urteilen – Handeln dient dabei im Sinn der bisherigen Ausführungen als kritischer Maßstab.

Der Dreischritt als methodischer Leitfaden für die Problembearbeitung?⁸

Kapitel 3.2 der Diskussionsgrundlage behandelt das Thema „Stärkung der Familien“ (DG 55–63). Die Ausführungen können in vier Gedankenschritte gegliedert werden: Am Beginn stehen Aussagen zum Familienleitbild, es folgt eine Diagnose von Defiziten der Familienpolitik, darauf werden Zielsetzungen der Familienpolitik umschrieben, und der Abschnitt endet mit einem Maßnahmenkatalog für die Politik. Die vier Punkte sollen im folgenden resümiert und kritisch beleuchtet werden:

1. Die Erörterung zum Thema beginnt mit einigen Hinweisen zum vorausgesetzten *Familienleitbild* (DG 55f.). Wie überall in kirchlichen Äußerungen zum Thema, aber auch im Grundgesetz (und darauf wird hier Bezug genommen) werden Ehe und Familie als Einheit behandelt. Angesichts der gegenwärtigen gesellschaftlichen Situation der Familie ist dies keine Beschreibung der Wirklichkeit. Die im Dokument genannte Zahl, daß „über 80 Prozent der Kinder ... bei ihren beiden miteinander verheirateten Eltern aufwachsen“ (DG 55), erweckt zwar zunächst den Eindruck einer Beschreibung in dem Sinn: Allen Unkenrufen zum Trotz gibt es doch noch eine relativ große Übereinstimmung zwischen der familialen Wirklichkeit und dem gesellschaftlichen wie kirchlichen Leitbild. Die Zahl ist jedoch nach Auskunft von Fachleuten deutlich nach unten zu korrigieren. Nach Franz Xaver Kaufmann liegt der Anteil der Kinder, die mit ihren beiden leiblichen Eltern zusammen aufwachsen, in den alten Bundesländern bei „ca. 80 Prozent“, dürfte aber in den neuen Bundesländern deutlich geringer sein⁹. Der im Jahr 1994 erschienene fünfte Familienbericht weist überdies darauf hin, daß in den über den Mikrozensus (1991) erhobenen Daten Stiefelternerhältnisse nicht eigens erfaßt sind¹⁰. Die Aussage der Diskussionsgrundlage, die explizit auf das herkömmliche Leitbild mit den Kriterien der Vollständigkeit und der biologischen Abkunft rekurriert, ist im Hinblick auf diese Differenzierungen korrekturbedürftig.

Der Bezug auf das Grundgesetz und auf das „christliche Verständnis“ weisen die Aussagen über den Zusammenhang von Ehe und Familie deutlich als normativ aus. Darüber hinaus wird „Familie“ zwar nicht eigens definiert, aber „andere Formen der Partnerschaft“ werden von „Ehe und Familie“ abgehoben (DG 55). Bei der Behandlung konkreter Fragen der Familiensituation wird allerdings deutlich, daß auch „Alleinerziehende“, also Ein-Eltern-Familien, in gewisser Hinsicht mitberücksichtigt werden.

Die normative Vorgabe wird im Hinblick auf die gesellschaftliche Bedeutung der Familie präzisiert (DG 56): Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Familie beruhen vor allem auf ihrer Funktion als Ort für die personale Entfaltung und Werterfahrung von Kindern. Auch dies sind zunächst normative Aussagen. Sie umschreiben ein Leitbild, das der Überprüfung an der Realität bedürfte.

Insofern widrige wirtschaftliche und soziale Verhältnisse zu belastenden Lebensbedingungen für Eltern und Kinder führen und die Wahrnehmung der im Leitbild formulierten Funktion der Familie gefährden, wird der Anspruch auf ausreichende Unterstützung eigens angemahnt, wobei jetzt die Familie an erster Stelle genannt wird: „Familie und Ehe stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“ (DG 56).

2. Die *Diagnose von Defiziten der Familienpolitik* läßt sich wie folgt zusammenfassen: Das bestehende „Mißverhältnis zwischen der gesellschaftlichen Bedeutung von Kindern ... und dem Umfang der Entlastung der Eltern von den Aufwendungen für Kinder durch staatliche Transfers“ bedeute einen Verstoß gegen die soziale Gerechtigkeit; der tatsächliche Beitrag der Eltern zum Generationenvertrag werde gesellschaftlich eklatant unterbewertet. Insgesamt fällt in der Diskussionsgrundlage auf, daß die wirtschaftliche Seite sehr viel stärker hervorgehoben wird als andere Gesichtspunkte, wenngleich in einzelnen Problemanzeigen auch soziale Aspekte, zum Beispiel eingeschränkte Wohnmöglichkeiten und das Fehlen hinreichender familienergänzender Angebote (Kindergärten, Tagesstätten etc.), genannt werden (DG 57f.).

3. Die *Zielsetzungen einer Familienpolitik* werden folgendermaßen umschrieben: Familienpolitik verfolge nicht in erster Linie bevölkerungspolitische Ziele, sondern diene zum einen der Schaffung wirtschaftlicher und sozialer Rahmenbedingungen, die jungen Menschen die Realisierung des Wunsches nach Kindern und Familienleben ermöglichen, ohne daß sie massive Nachteile hinnehmen müssen; zum anderen habe sie menschenwürdige und die Entfaltung der Persönlichkeit fördernde Lebensmöglichkeiten für Kinder sicherzustellen. Überdies müsse Familienpolitik die Fürsorge für Ausländerfamilien einschließen (DG 60f.).

4. Abschließend wird ein *Maßnahmenkatalog* zur materiellen Absicherung und gesellschaftlichen Anerkennung von Familien vorgestellt (DG 62f.). Er zielt auf Besserstellung von Eltern in den Systemen der sozialen Sicherung und der Besteuerung, auf einen gerechteren Leistungsausgleich für die Erziehung von Kindern sowie auf weitere Maßnahmen etwa im Hinblick auf familiengerechtes Wohnen und auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf einschließlich der Förderung familienergänzender Maßnahmen.

Legt man den methodischen Leitfaden des Dreischritts zugrunde, so ergeben sich einige kritische Beobachtungen. Zunächst fällt auf, daß die Erörterungen nicht mit einer Beschreibung der tatsächlichen Situation familialen Lebens in der Bundesrepublik Deutschland einsetzen, sondern unmittelbar mit der normativen Aussage über den Zusammenhang von Ehe und Familie, also mit einem Element der Beurteilung. Eine eigene Beschreibung der Situation hätte das Bild erheblich differenziert und kompliziert. Die vom Leitbild des Grundgesetzes und der Kirchen abweichenden familialen Lebensformen hätten dann einen erheblich größere

ren Stellenwert eingenommen, eine Klärung des Familienbegriffs wäre unausweichlich gewesen.

Im zweiten Gedankenschritt wird die Situationsbeschreibung in gewisser Weise nachgeholt, jedoch vornehmlich unter wirtschaftlichem Aspekt. Die stark gewandelte demographische Situation etwa und die veränderte Struktur familialer Lebensformen werden nicht oder kaum berücksichtigt. Dementsprechend werden zum Beispiel „Alleinerziehende“ und „Kinderreiche“ ausschließlich als Problemgruppe wahrgenommen und in der Regel in einem Atemzug genannt; daß es sich in sozialer Hinsicht dabei um sehr unterschiedliche Gruppen handeln kann, daß Kinderreiche etwa sowohl in der sozialen Unter- und unteren Mittelschicht als auch in der Oberschicht vertreten sind – mit entsprechend unterschiedlichen Konsequenzen für ihre gesellschaftliche Stellung und ihre Handlungsspielräume –, wird nicht berücksichtigt.

Aus dieser Beschränkung des Blickwinkels ergeben sich also erhebliche Defizite in bezug auf die Wahrnehmung von Familie und Partnerschaft als Lebensform sowie, bezogen auf den dritten Schritt des Handelns, auf einen zukunftsweisenden kirchlichen Umgang mit der faktisch pluralisierten Familienwirklichkeit – ein sicher nicht einfach zu lösendes, aber dringend zu bearbeitendes Thema, zu dem gerade im vergangenen Jahr der Familie auch von deutschen Bischöfen Richtungsweisendes gesagt worden ist¹¹.

Der eingeschränkten Wahrnehmung der familialen Wirklichkeit entspricht es, daß auch eine wenigstens ansatzhafte Analyse der Ursachen für die derzeitige Situation der Familien fehlt. Die komplexe Frage der Zuordnung von Familie und Arbeitswelt angesichts konkurrierender Ansprüche etwa kommt erheblich zu kurz.

Das gilt zunächst in bezug auf den Arbeitsbegriff. Die Diskussionsgrundlage setzt durchgängig einen Arbeitsbegriff voraus, der nur „außerhäusliche Erwerbsarbeit“ meint und damit den ganzen Bereich der häuslichen Arbeit, der Familienarbeit, der privaten und ehrenamtlichen Fürsorge und Pflegetätigkeit ausklammert. Es gilt ferner in bezug auf das Problem der (beruflichen) Mobilität. Dieser Aspekt der Arbeitsgesellschaft, der Familien vor gravierende Probleme stellt, bleibt völlig unberücksichtigt. Es gilt schließlich auch in bezug auf Möglichkeiten der Umverteilung von Familien- und Berufsarbeit zwischen den Geschlechtern. Dieser Aspekt wird nur global gestreift; es fehlt zum Beispiel ein eigenes Nachdenken über Maßnahmen, die gezielt Vätern die Übernahme ihrer Vater- und Familienrolle erleichtern würden, ebenso wie ein ausdrückliches Nachdenken über die Situation von Frauen in einer von männlichen Maßstäben geprägten Erwerbsarbeitsgesellschaft ausgeklammert bleibt.

Aus der relativ eng umgrenzten Perspektive der Wahrnehmung ergibt sich fast zwangsläufig die Konsequenz, daß auch die handlungsbezogenen Überlegungen vor allem wirtschaftlicher Art sind. Eine wirtschaftliche Familienförderung ist

gewiß dringend notwendig. Daneben gibt es jedoch – wie angedeutet – weitere Aspekte, die sowohl innerkirchlich wie gesellschaftlich noch erheblicher Klärung bedürfen und die in einem Wort der Kirchen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage nicht fehlen sollten, entsprechend der erklärten Zielsetzung, „Bedingungen gelingenden sozialen Lebens“ aufzuzeigen (DG 4).

Ansätze zu einem neuen Kirchenbewußtsein

Die exemplarisch skizzierte Kritik will Ansatzpunkte dafür aufzeigen, die dem Text selbst innewohnenden, besonders in den grundsätzlichen Erwägungen zu Beginn skizzierten Potentiale der Gesellschaftskritik und der christlichen Einmischung deutlicher herauszuarbeiten. Damit wird die Diskussionsgrundlage beim Wort genommen: Sie will ja ausdrücklich zur Auseinandersetzung einladen, eine Debatte eröffnen, nicht beenden.

Bisherige Erfahrungen und Beiträge zum Konsultationsprozeß zeigen, daß diese Aufforderung angenommen wird, daß zum Beispiel gemeinsam darüber nachgedacht wird, was es konkret heißt, „aus biblischer Tradition schöpfend... Bedingungen gelingenden sozialen Lebens“ aufzuzeigen. Die Artikulation der unterschiedlichen Sehweisen, die Betroffene, ihre „Anwälte“ und „Anwältinnen“ geltend machen, führt tatsächlich zu einer spannungsreichen Auseinandersetzung über die gesellschaftliche Wirklichkeit und ihre Gerechtigkeitsdefizite. Ohne einen solchen Prozeß wäre dies im kirchlichen Raum wohl kaum in solcher Intensität zustande gekommen. Darin liegt ein Aufbruch zur Wahrnehmung sozialer und politischer Verantwortung, die Paul VI. den christlichen Gemeinschaften vor Ort so eindringlich ins Stammbuch geschrieben hat.

Es wird darauf ankommen, daß die Kirchenleitungen, in deren Verantwortung der letzte Schritt des Prozesses – das geplante gemeinsame Wort der Kirchen – stehen wird, nicht angesichts der Dynamik des Begonnenen zurückschrecken, daß sie sich auch ihrerseits auf den Dialog mit den unterschiedlichen Sehweisen einlassen. In der Perspektive des Gemeinwohls, dessen entscheidendes Kriterium die Teilhabe der Benachteiligten an den gesellschaftlichen Gütern ist, müssen sie auf der Grundlage der grundsätzlichen Anerkennung der gesellschaftlichen Vielfalt eine kluge Unterscheidung treffen.

Diesem Anliegen ordnen sich die vorgestellten Überlegungen zu. Die Methode des Dreischritts, die bereits in anderen Ortskirchen zur Orientierung und Strukturierung konsultativer Prozesse fruchtbar gemacht wurde – man denke an die Vorbereitung des Wirtschaftshirtenbriefs der US-Bischöfe (1986) oder an den Konsultationsprozeß im Vorfeld des österreichischen Sozialhirtenbriefs (1990) –, bietet sich für die Bearbeitung der konkreten Problemfelder wie für die unterscheidende Integration der gesellschaftlichen Vielfalt in den Beratungen an. Sie in

der Fortsetzung des Prozesses, insbesondere in der Auswertung und in der Gestaltung des geplanten Wortes stringent anzuwenden, ist ein wichtiges Desiderat für die konsequente Fortsetzung des Begonnenen.

Denn mit dem von den Bischöfen angestoßenen Konsultationsprozeß haben sich die Kirchen in Deutschland gemeinsam auf den Weg zu einer neuen Gestalt kirchlicher Sozialverkündigung gemacht. Sie haben einen Impuls zu einem neuen Verständnis des Christseins gesetzt, das seine konstitutive politische Dimension wiederentdeckt. Insofern ist der Konsultationsprozeß erst dann richtig verstanden, wenn er auch als ein geistliches Geschehen, als Vollzugsweise des Glaubens und seiner Verkündigung ernstgenommen wird.

Damit aber birgt er zugleich Ansätze zu einem neuen Kirchenbewußtsein, indem sich nicht nur Amtsträger, sondern grundsätzlich alle Christinnen und Christen mitverantwortlich erfahren für die Fortschreibung und Plausibilisierung der Verkündigung. Was wir in den Kirchen der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit erleben, ist also – in sicher noch bescheidenen Anfängen und behaftet mit allen Unwägbarkeiten des Experiments – ein Versuch zur Umsetzung eines zugleich theologisch verwurzelten und der gegenwärtigen Gesellschaft verpflichteten Verständnisses von kirchlicher Sozialverkündigung und christlicher Sozialethik.

ANMERKUNGEN

¹ F. Hengsbach, Der Prozeß ist d. Botschaft. Zur Pluralität d. Subjekte kirchl. Soziallehre, in: Brennpunkt Sozialethik. Theorien, Aufgaben, Methoden (FS Furger, Freiburg 1995) 69–85; M. Heimbach-Steins, Erfahrung: Konversion u. Begegnung. Ansatzpunkte einer theol. Profilierung chr. Sozialethik, ebd. 103–120.

² Gemeinsame Texte 3 (Hannover, Bonn 1994); zit. DG.

³ Zum bish. Verlauf: F. Furger, Verantwortung wahrnehmen für d. gemeinsame Leben, in dieser Zs. 213 (1995) 37–44.

⁴ W. de Broucker, La révision de vie, in: Christus 42 (1964) 268f.

⁵ Ebd.

⁶ Zur Umsetzung als Methodenkonzept d. chr. Sozialethik: J. B. Banawiratma, J. Müller, Kontextuelle Sozialtheol. Ein indones. Modell (Freiburg 1995).

⁷ Dies gilt unabhängig von der Frage, ob die Formulierungen immer sehr glücklich gewählt wurden: Warum etwa wird von „Option für die Schwachen“ und nicht von „Option für die Armen“ gesprochen?

⁸ Der kfd-Arbeitsgruppe zum Konsultationsprozeß im Bistum Hildesheim danke ich für wertvolle Anregungen.

⁹ F. X. Kaufmann, Zukunft d. Familie im geeinten Dtl. (München 1995) 87.

¹⁰ Familien u. Familienpolitik im geeinten Dtl. Zukunft d. Humanvermögens. 5. Familienbericht (Bonn 1994) 55. Für wichtige Hinweise zur Interpretation der Statistiken danke ich C. Swientek.

¹¹ K. Nientiedt in: HerKorr 49 (1995) 15–20.